

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	28.176.400
Aufwendungen	31.408.900
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	28.176.400
ordentliche Aufwendungen	31.408.900
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-3.232.500
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	29.150.600
Auszahlungen	35.539.000
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.688.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.409.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.462.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.129.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-6.388.400

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	240
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	210
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	335

Textfassung

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.940.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um **800.000 EUR** auf **4.032.500 EUR**
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **800.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite/Liquiditätskredite wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.